

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. August 2015

745.

Schriftliche Anfrage von Elisabeth Schoch und Marc Bourgeois betreffend Hintergründe zu den möglichen Wettbewerbsvorteilen von Asyl-Organisation Zürich (AOZ) betreffend dem Dienstleistungsvertrag für den Betrieb des Bundeszentrums für Asylsuchende

Am 27. Mai 2015 reichten Gemeinderätin Elisabeth Schoch (FDP) und Gemeinderat Marc Bourgeois (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/164, ein:

Der Stadtrat informierte am 26. Juni 2015 über das geplante Asylzentrum in Zürich-West, die Vereinbarung mit dem Bund sowie über den Dienstleistungsvertrag mit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt AOZ.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Stadtrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2013/78: „Als ausgewiesene Fachorganisation im Asylbereich wird sich die AOZ um den Auftrag zur Führung dieses Betriebs bemühen.“ Wie sehr musste sich die AOZ nun tatsächlich „bemühen“? Fand eine Ausschreibung für den Betrieb des Bundesasylzentrums statt, bei der auch private Organisationen mit realistischer Aussicht auf einen Zuschlag hätten zum Zuge kommen können? In welcher Form?
2. Der Stadtrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2013/78 weiter: „Eine Quersubventionierung von Aufträgen Dritter mit städtischen Mitteln ist ausgeschlossen“. Trifft dies weiterhin auch unter Berücksichtigung immaterieller Werte zu? Und welche Wettbewerbsvorteile sind der AOZ erwachsen, indem sie die Organisation des Testbetriebs unter Mitwirkung des damaligen Stadtrates und heutigen Verwaltungsratspräsidenten der AOZ Martin Waser zugesprochen erhielt?
3. Warum wird in Artikel 13 der Vereinbarung eine gleichzeitige Vergabe des Miet- und Dienstleistungsvertrages vorausgesetzt? Ist vorgesehen, dass die beiden Verträge auch mit unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen werden könnten? Handelt es sich hier um ein Zug um Zug Geschäft?
4. In wieweit wurden die AOZ und insbesondere Alt-Stadtrat Martin Waser in die Verhandlungen bezüglich Bundesasylzentrums und die Vergabe des Dienstleistungsvertrages miteinbezogen, sodass er seine Interessen als Verwaltungsratspräsident der AOZ einbringen konnte und sich damit einen Wettbewerbsvorteil erschaffen konnte?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Der Stadtrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2013/78: „Als ausgewiesene Fachorganisation im Asylbereich wird sich die AOZ um den Auftrag zur Führung dieses Betriebs bemühen.“ Wie sehr musste sich die AOZ nun tatsächlich „bemühen“? Fand eine Ausschreibung für den Betrieb des Bundesasylzentrums statt, bei der auch private Organisationen mit realistischer Aussicht auf einen Zuschlag hätten zum Zuge kommen können? In welcher Form?»):

Die AOZ hat den Auftrag, sämtliche Aufgaben im Asylbereich, zu denen die Stadt Zürich aufgrund übergeordneter Gesetze und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet ist, zu übernehmen. Gemäss Rahmenvereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der Stadt Zürich wird der Bund einen Vertrag mit der Stadt Zürich über die Betreuung abschliessen. Es handelt sich dabei um eine freihändige Vergabe, die im vorliegenden Fall dem Beschaffungsrecht des Bundes entspricht. Die AOZ wird zu Konkurrenzpreisen (gemäss Vergleichsofferten) während der Nutzung der Anlage durch das SEM die Betreuungsdienstleistungen erbringen. Der Vertrag kann bei quantitativ und/oder qualitativ ungenügenden Leistungen gekündigt werden.

Zu Frage 2 («Der Stadtrat schrieb in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2013/78 weiter: „Eine Quersubventionierung von Aufträgen Dritter mit städtischen Mitteln ist ausgeschlossen“. Trifft dies weiterhin auch unter Berücksichtigung immaterieller Werte zu? Und welche Wettbewerbsvorteile sind der AOZ erwachsen, indem sie die Organisation des Testbetriebs unter Mitwirkung des damaligen Stadtrates und heutigen Verwaltungsratspräsidenten der AOZ Martin Waser zugesprochen erhielt?»):

Der Auftrag zur Betreuung von Asylsuchenden in einem Zentrum des Bundes ist vollständig vom Bund refinanziert. Es besteht keine Quersubventionierung durch die Stadt Zürich.

Die Auftragsvergabe für die Betreuungsdienstleistungen im geplanten Zentrum Duttweiler-Areal erfolgt durch den Bund (Staatssekretariat für Migration, SEM) und war Teil der Verhandlungen, die zur Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und dem SEM führten. An den Verhandlungen waren die zuständigen Personen vonseiten Sozialdepartement und SEM beteiligt. Der Verwaltungsratspräsident der AOZ war an den Verhandlungen nicht beteiligt.

Abzusprechen mit der AOZ war lediglich die Verpflichtung zur Weiterführung des Zentrums Juch oder allenfalls des Ersatzstandorts bis zur Inbetriebnahme des Zentrums auf dem Duttweiler-Areal.

Betreffend Wettbewerbsvorteilen siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3 («Warum wird in Artikel 13 der Vereinbarung eine gleichzeitige Vergabe des Miet- und Dienstleistungsvertrages vorausgesetzt? Ist vorgesehen, dass die beiden Verträge auch mit unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen werden könnten? Handelt es sich hier um ein Zug um Zug Geschäft?»):

Sowohl der Miet- als auch der Dienstleistungsvertrag sind zentrale Bestandteile für den Betrieb des Zentrums. Beide Verträge müssen vorliegen, bevor die entsprechende Kreditweisung dem Stadt- und Gemeinderat zuhanden der Gemeinde vorgelegt werden kann. Der Mietvertrag wird zwischen dem BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) und der Stadt Zürich abgeschlossen, der Vertrag betreffend Betreuungsdienstleistungen zwischen SEM und der AOZ.

Zu Frage 4 («In wieweit wurden die AOZ und insbesondere Alt-Stadtrat Martin Waser in die Verhandlungen bezüglich Bundesasylzentrums und die Vergabe des Dienstleistungsvertrages miteinbezogen, sodass er seine Interessen als Verwaltungsratspräsident der AOZ einbringen konnte und sich damit einen Wettbewerbsvorteil erschaffen konnte?»):

Siehe dazu Antworten zu Frage 2.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti